

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
KOM-Nr.:	COM(2022) 209 final
BR-Drucksache:	337/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MIKWS, IV 41
Zielsetzung:	<p>Die EU-Kommission will sich weiterhin verstärkt um eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern kümmern, sowohl offline als auch online.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die Prävention, die Ermittlung und die Unterstützung der Opfer von sexuellem Missbrauch insbesondere online verbessert werden.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Der Verordnungsvorschlag beinhaltet u. a. Regelungen und Pflichten in folgenden Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungen für Anbieter von Online-Diensten: sie sollen verpflichtet werden, Risiken für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu bewerten, zu mindern und ggf. Maßnahmen ergreifen, um diesen aufzudecken, zu melden und entsprechendes Material zu entfernen • Benennung von nationalen Behörden seitens der Mitgliedstaaten, die für eine Überprüfung der Risikobewertung zuständig sein sollen • Verwendung von künstlicher Intelligenz (Erkennungstechnologien) zur Aufdeckung von Kindesmissbrauch • Einrichtung eines EU-Zentrums zur Unterstützung von Onlinediensteanbietern, Strafverfolgungsbehörden und von sexuellem Missbrauch Betroffenen • Meldungen zu potentielltem Kindesmissbrauch sollen zuerst vom EU-Zentrum geprüft werden. • Die in der EU-Verordnung vorgesehene „Chatkontrolle“ stößt im Bereich des Datenschutzes auf erhebliche Bedenken und ist in Deutschland politisch hoch umstritten und wird kritisch gesehen
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	<p>Der Grundsatz der Subsidiarität gem. Art. 5 Abs. 3 EUV ist gewahrt.</p> <p>Durch den grenzüberschreitenden Charakter der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet kann Deutschland (Schleswig-Holstein) allein die Situation nicht verbessern. Dies kann nur durch eine europaweite, abgestimmte Vorgehensweise erreicht werden.</p>

	Bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestehen keine Bedenken.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?	Spezielle Belange des Landes Schleswig-Holstein sind nicht betroffen.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) BR-Drs 337/22 Behandlung am 16.09.2022 b) Nicht bekannt c) Nicht bekannt